

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 16

Potsdam, den 24. Februar 2005

Nr. 3

Inhalt:

- Beschlüsse aus der			
13. Stadtverordnetenversammlung	1		
- Straßenreinigungsgebührensatzung			
- Überleitung des Betriebs der Hallen- und Strandbäder an die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)			
- Maßnahmeplan für Kartzow			
- Ausstattung Potsdamer Schulen mit Computertechnik			
- KfZ-Querungsverkehr über die Brandenburger Straße			
- Verkehrsneuordnung Alter Markt			
- S-Bahnhof Babelsberg			
- Überführung Kulturhaus Rathaus Babelsberg in freie Trägerschaft			
- Mitgliedschaft im Verein ProWissenschaft Potsdam e.V.			
- Wechsel von Kitas in freie Trägerschaft			
- Eckwerte - Beschluss			
- Integrationspreis			
- Keine Massenentlassungen beim VIP			
- Satzung Eigenbetrieb KIS	3		
- Satzung Obdachlosenunterkünfte	6		
		- Nutzungs- und Gebührensatzung Oberstufenzentren	7
		- B-Plan Nr. 8B „Teilbereich Dorfstr. 7-9“ - Satzung	9
		- Werbesatzung „Bornim-Grube-Eiche“ - Bürgerbeteiligung	9
		- Werbesatzung „Nördliche Vorstädte - Bornstedt“ - Bürgerbeteiligung	10
		- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 02.03.05	11
		- Bodenrichtwertkarte - Offenlegung	14
		- Liegenschaftskarte Gemarkung Golm - Offenlegung	14
		- Jagdgenossenschaft Fahrland - Einladung zur Mitgliederversammlung	15
		- Abfallzweckverband Mittelmark - Einladung	15
		- Abfallzweckverband Mittelmark - Jahresabschluss	15
		- Korrektur	16
		ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
		- Ergebnisse Potsdamer Schüler beim Regionalwettbewerb Musikschulen	16
		- Jubilare	16

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschlüsse aus der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.05

Straßenreinigungsgebührensatzung Vorlage - 05/SVV/0089

Der Oberbürgermeister wird vor dem Hintergrund der fortwährenden Kritik an der Straßenreinigungsgebührensatzung beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung schnellstmöglich einen Verfahrensvorschlag zu unterbreiten, wie die bestehende Straßenreinigungsgebührensatzung in ein gerechtfertigtes Gebührenerhebungs- und Gebührenverteilungsverfahren überführt werden kann. Dabei soll ein Kostendeckungsgrad von rund 74 Prozent der Gesamtkosten sichergestellt werden. Zusätzlich hat der Oberbürgermeister zu veranlassen, dass die noch unvermessen Grundstücke bis April 2005 durch einen Dritten und zu dessen Lasten vermessen werden. Zudem wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Möglichkeit der Einführung einer Härtefallklausel im Rahmen des individuellen Verwaltungsermessens in die Straßenreini-

gungsgebührensatzung zu prüfen, hierzu sind ggf. mögliche Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

Verträge zur Überleitung des Betriebes der Hallen- und Strandbäder an die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) Vorlage 04/SVV/0888

Die Landeshauptstadt Potsdam schließt auf Grundlage der Abstimmungen mit den Stadtwerken Potsdam den vorgelegten Bädervertrag.

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Potsdam GmbH wird dahingehend geändert, dass der Gesellschaftszweck um den Erwerb, die Errichtung und den Betrieb von eigenen Anlagen sowie den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Bäderunternehmen ergänzt wird.

Maßnahmeplan für Kartzow Vorlage 04/SVV0587

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Maßnahmeplan zur Pflege des Ortsbildes für Kartzow zu erstellen, in dem Maßnahmen im Einzelnen festgelegt werden sollen.

Dieser ist mit den Anwohnern abzustimmen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung im Juni 2005 vorzulegen. Auf seiner Grundlage und im Zusammenhang mit der Behandlung aller neuen Ortsteile soll ein realistischer Finanzierungsplan erstellt und geprüft werden, welche Maßnahmen aus dem Programm „Dörfliche Erneuerung“ finanziert werden können.

Im Maßnahmeplan sollen auch speziell zum Erhalt des Schlossensembles Aussagen getroffen werden.

Ausstattung der Potsdamer Schulen mit Computertechnik Vorlage 04/SVV/0871

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine langfristige Bedarfsplanung zur Erneuerung und Wartung der Computertechnik an Potsdamer Schulen zu erarbeiten und jährlich fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung ist in jedem Jahr zum 1. April, erstmals 2005, vorzulegen und soll Grundlage für die jährliche Haushaltsplanung der Lehr- und Unterrichtsmittel sein.

Um die Finanzierung zu sichern, sind auch Drittmittel einzuwerben, z. B. über PPP oder Sponsoring.

Kfz-Querungsverkehr über die Brandenburger Straße Vorlage 04/SVV/0916

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der Querungsverkehr der Brandenburger Straße wirksam verhindert werden kann.

Verkehrsneuordnung am Alten Markt Vorlage 05/SVV/0090

Die Stadtverordnetenversammlung hält an der geplanten Maßnahme der Verkehrsneuordnung am Alten Markt fest. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Gesprächen mit dem Land die Fördermöglichkeiten der Straßenneuordnung am Alten Markt schnellstmöglich verbindlich abzuklären.

S-Bahnhof Babelsberg Vorlage 04/SVV/0976

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob es für die Stadt die Möglichkeit gibt im Rahmen einer Ersatzvornahme die Reinigung der anliegenden Straßen des S-Bahnhof Babelsberg durchzuführen und die Kosten dafür dem Anlieger, der Deutschen Bahn in Rechnung zu stellen.

Überführung Kulturhaus Rathaus Babelsberg in freie Trägerschaft Vorlage 05/SVV/0005

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

1. Der Betrieb des Kulturhauses Rathaus Babelsberg wird zum 01.03.2005 in die freie Trägerschaft überführt.
2. Dem Votum der Auswahlkommission wird gefolgt, als Betreiber des Kulturhauses Rathaus Babelsberg ist die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Potsdam e. V. einzusetzen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit diesem freien Träger die Überleitungsverhandlungen zu führen. Maßstab der Vertragsgestaltung ist die weitere Profilierung und Entwicklung des Hauses zum Kultur- und Bürgerhaus für den Stadtteil Babelsberg.
4. Bei den Verhandlungen ist der künftige Betreiber zu verpflichten, dass
 - die erfolgreiche Programmarbeit der ansässigen Vereine Bestand hat,
 - offene Angebote, die sich an den Stadtteil richten, sichergestellt werden,
 - mit den Vereinen, Initiativen und Einrichtungen vor Ort eng zusammen gearbeitet, diesen auch das Primat bei der Nutzung des Hauses garantiert wird
 - und durch das vorgelegte Nutzungskonzept der AWO die Attraktivität des Standortes nachhaltig gesteigert wird.
5. Der zwischen der AWO und dem Oberbürgermeister auszuhandelnde Überleitungsvertrag ist der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die kontinuierliche personelle Betreuung für die Organisation und Durchführung des in der Stadtteilkulturarbeit eingebundenen Böhmisches Weberfestes wird durch die Landeshauptstadt Potsdam im Kulturhaus Rathaus Babelsberg gewährleistet.

Mitgliedschaft Verein ProWissenschaft Potsdam e.V. Vorlage 05/SVV/0007

Die Landeshauptstadt Potsdam wird Mitglied im Verein "ProWissenschaft Potsdam e.V."

Wechsel von Kitas in freie Trägerschaft Vorlage 05/SVV/0044

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

1. Wechsel der nachfolgend aufgeführten Kindertagesstätten
 - „Spatzenhaus“, Sonnentastr. 2-4 in 14478 Potsdam
 - „Kinderland“, Bisamkiez 101 in 14478 Potsdam
 - „Bussi Bär“, Karl-Marx-Str. 22 in 14482 Potsdam
 - Hort für Hör-, Sprach-, Lern- und Geistigbehinderte Kinder, Bisamkiez 107/109 in 14478 Potsdam
 - „Weberspatzen“, Weberplatz 13/ K.-Liebknecht-Str. 29 und 113 in 14482 Potsdamvom freien Träger Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt e. V., Heinrich-Mann-Allee 103 in 14473 Potsdam zum freien Träger Arbeiterwohlfahrt Kindertagesstätten Potsdam gGmbH mit Wirkung zum 01.01.2005.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vorliegende Verträge zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Eckwerte-Beschluss Vorlage: 04/SVV/0977

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Juni eines jeden Kalenderjahres einen Eckwertebeschluss für das kommende Haushaltsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Integrationspreis Vorlage: 05/SVV/0011

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ab 2005 jährlich einen Integrationspreis in Höhe von 1.000 Euro auszuloben.

Keine Massenentlassung beim ViP
Vorlage: 05/SVV/0009

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um in Absprache mit dem Betriebsrat

des ViP, nach Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten von Betroffenen der Personalkürzung bei den Stadtwerken und bei der Stadt Potsdam zu suchen und die Vermittlung von Mitarbeitern in andere Unternehmen aktiv zu unterstützen.

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.01.05

Auf Grund des § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59/66) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 1. Dezember 04 folgende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung verwendeten personen- oder funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Name des Eigenbetriebes

(1) Die Stadt Potsdam führt den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ als organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EigV, der GO und dieser Satzung.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Der Zweck des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden sowie die Wahrnehmung von Dienstleistungen für die Grundstücke und Gebäude, die sich in der Verfügungsbefugnis eines Geschäfts- oder Fachbereiches der Landeshauptstadt Potsdam finden mit Ausnahme der Straßen, Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächenflächen und Spielplätze, sofern nicht hierfür eine Zuweisung zu Gunsten des Eigenbetriebes erfolgt ist. Dies erfolgt unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Im Rahmen der bedarfsgerechten Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden wird der Betrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Bestandsoptimierung,
- Planung, Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau und Modernisierung sowie die laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Betriebskostenmanagement und
- Vermietung und Anmietung von Grundstücken und Gebäuden sowie deren Pflege und Unterhaltung.

(3) Darüber hinaus ist der Betrieb als Dienstleister für die Grundstücke und Gebäude, die sich in der Verfügungsbefugnis eines Geschäfts- oder Fachbereiches der Landeshauptstadt Potsdam befinden, mit Ausnahme der Straßen, Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächenflächen und Spielplätze, sofern nicht hierfür eine Zuweisung zu Gunsten des Eigenbetriebes erfolgt ist, tätig, insbesondere:

- als Verwalter,
- als Käufer und Verkäufer,
- als Besteller von Erbbaurechten,
- als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in nachbarrechtlichen Angelegenheiten,
- als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in Angelegenheiten des Zuordnungs- und des Vermögensrechtes und
- als Verwalter dinglicher Rechte der Landeshauptstadt Potsdam

und als Verwalter für solche Grundstücke und Gebäude, die für städtische Angelegenheiten angemietet oder geleast wurden ,

(4) Darüber hinaus ist er zuständig für die Planung, Erstellung und Instandhaltung, den Umbau und Ausbau und die Modernisierung sowie die laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam.

(5) Der Betrieb ist auch dazu berechtigt, alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Zuständige Organe

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam (§ 7 EigV),
2. der Werksausschuss (§ 8 EigV),
3. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam (§ 9 EigV),
4. die Werkleitung (§ 4 EigV).

§ 4

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 35 Abs. 2 GO und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
2. die Festsetzung der allgemeinen Leistungsbedingungen (allgemeine Liefer-, Leistungs- und Nutzungsbedingungen), insbesondere der allgemeinen Tarife,
3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
5. die Entlastung der Werkleitung und
6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- (1) die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder sowie
- (2) die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Bestellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, davon

1. sieben Stadtverordneten, die nach dem für Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden Verfahren zu benennen sind und
2. zwei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigtenkandidaten für Werksausschüsse von Eigenbetrieben aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt werden.

(2) Der für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen zuständige Beigeordnete und ein Vertreter aus dem Bereich Beteiligungsmanagement können mit beratender Stimme an den Werksausschusssitzungen teilnehmen.

(3) Die Sitzungen des Werksausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

§ 6 Zuständigkeit des Werksausschusses

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(2) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss insbesondere über:

1. Vergaben von mehr als 1 Mio. €, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat sich die Angelegenheit im Einzelfall vorbehalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, Lieferungen und Bauleistungen. Hat das Rechnungsprüfungsamt gegen eine Vergabe Bedenken, ist ihm die Möglichkeit einer Erörterung im Werksausschuss einzuräumen.
2. Entscheidungen über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte bis zu einem Wert von 300.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes überschreitet nicht einen Betrag von 150.000,00 €.
3. Befristete Niederschlagungen von Ansprüchen des Eigenbetriebes, soweit sie im Einzelfall die Höhe von 50.000 € überschreiten,
4. Unbefristete Niederschlagungen und Erlasse von Ansprüchen des Eigenbetriebes, soweit sie im Einzelfall die Höhe von 25.000 € überschreiten,
5. Aufnahmen von Darlehen sowie Abschlüsse sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich

gleichkommen, soweit sie Betrag von 500.000 € nicht übersteigen,

6. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 EigV,
7. Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 EigV und
8. Angelegenheiten, die ihm durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vorberatung und Empfehlung übertragen oder vom Oberbürgermeister zur Entscheidung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes weiterhin vorgelegt werden.

(3) Der Werksausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Im Übrigen ist der Werksausschuss einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder von mindestens einem Drittel der Werksausschussmitglieder beantragt wird.

(4) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen des Werksausschusses ist die Werkleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Stellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister kann dem Werkleiter Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Oberbürgermeister ist entsprechend §§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV beauftragt er die Werkleitung mit der Ausübung seiner personalrechtlichen Befugnisse.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

(4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam nachteilig sind.

(5) Ist keine Werkleitung bestellt, nimmt der Oberbürgermeister auch die Aufgaben der Werkleitung wahr.

(6) Nimmt der Oberbürgermeister gemäß § 9 Abs. 3 EigV Aufgaben der Werkleitung wahr, besteht die in § 5 Abs. 3 EigV genannte Unterrichtungspflicht auch gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleitung erfüllt die sich aus dieser Satzung sowie den Vorschriften der GO und der EigV ergebenden Aufgaben und bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes.

(3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig, ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich und führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. § 9 Abs. 1 und 2 EigV bleibt unberührt.

(4) Der Werkleitung obliegen die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für deren Ausführung verantwortlich.

(6) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten tätig, für welche die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters besteht.

(7) Für Forderungen bis zu den in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 genannten Wertgrenzen ist die Zuständigkeit der Werkleitung gegeben.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. § 67 Abs. 2 bis 4 GO gilt entsprechend.

(2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(3) Die Werkleitung gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt.

§ 10 Vermögen

(1) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Landeshauptstadt Potsdam gesondert verwaltet und nachgewiesen.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 €.

(3) Im Übrigen gelten bezüglich der Bewirtschaftung und Verwaltung des Eigenbetriebes ergänzend die §§ 10 und 11 EigV.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Kasse (Sonderkasse) eingerichtet. Im Übrigen gilt § 12 EigV.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Potsdam (Kalenderjahr).

§ 13 Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus:

- den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO,
- einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen, Kreditaufnahmen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite,
- einem Vorbericht,
- die Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. 1 EigV,

- dem Erfolgsplan gemäß § 16 EigV, welcher wie die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 24 Abs. 1 EigV zu gliedern ist,
- dem Vermögensplan gemäß § 17 EigV,
- der Stellenübersicht gemäß § 18 EigV,
- der fünfjährige Finanzplan gemäß § 19 EigV und
- der Anlagennachweis gemäß § 25 Abs. 2 EigV,

(2) Der Wirtschaftsplan ist unter den in § 15 Abs. 3 EigV genannten Voraussetzungen zu ändern.

(3) Für die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes gilt § 78 Abs. 5 GO entsprechend.

§ 15 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß § 20 EigV.

(2) Die Kostenrechnung erfolgt nach § 20 EigV.

§ 16 Berichtswesen

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 21 EigV mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes sowie den Oberbürgermeister nach dessen Vorgaben quartalsmäßig schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Gemäß §§ 22 ff EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Nach § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO dem Landesrechnungshof Brandenburg für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Der Oberbürgermeister stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 27 Abs. 1 EigV fest. Anschließend wird der Jahresabschluss nach § 117 GO i. V. m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der Oberbürgermeister leitet danach den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Diese beschließt nach § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung der Werkleitung.

§ 18 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss Entlastung des Werkleiters, Bekanntmachung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 27 Abs. 2 EigV i. V. m. § 7 Nr. 4 über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 27 Abs. 2 EigV i.V.m. § 7 Nr. 5 zugleich über die Entlastung der Werkleitung. Verweigert sie die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

(3) Der Beschluss der Stadtverordneten über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Gewinnverwendung ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszuliegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 19 Kontrahierungszwang

(1) Die städtischen Nutzer haben bis zum 31.12.2009 ihren Raum- und Gebäudebedarf ausschließlich bei dem Eigenbetrieb zu beziehen (Kontrahierungszwang). Die Einzelheiten regeln Nutzungsverträge.

(2) Der Kontrahierungszwang verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn, der Oberbürgermeister trifft eine andere Entscheidung.

§ 20 Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam prüft den Eigenbetrieb nach § 113 GO. Für diese Prüfung sind die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung und die Vorschriften der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam anzuwenden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Die Eigenbetriebssatzung tritt am 03.01.2005 in Kraft.

Potsdam, den 10.01.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.01.05

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59)

§§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272)

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Stadt Potsdam unterhält Obdachlosenwohnheime und Gewährleistungswohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien im Zuständigkeitsbereich der Stadt Potsdam dienen.

(2) Obdachlos in Sinne dieser Satzung sind Personen ohne Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit zu beseitigen.

(3) Benutzer der Einrichtungen ist jede Person oder Familie, die durch Zuweisungsentscheidung der Stadt Potsdam zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Potsdam und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(5) Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung die öffentlich-rechtliche Unterbringung zeitnah zu beenden. Die Benutzer sind verpflichtet, nach ihren Kräften hieran mitzuwirken.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Potsdam erhebt für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die per Zuweisungsentscheidung eingewiesenen Personen bzw. deren Sorgeberechtigte.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt. Wurde die Unterbringung beantragt und ist der Bedarf vor dem zugesagten Nutzungsbeginn entfallen, aber hierüber die zuweisende Stelle bei der Stadt Potsdam nicht seitens des Gebührenpflichtigen informiert worden, so entsteht die Gebührenpflicht ab dem Tag, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft auf Grund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der von persönlichem Eigentum vollständig geräumten und gereinigten Unterkunft und aller Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Potsdam oder an einen von der Stadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Der Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtungen ist Gebührenschildner.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Für minderjährige Kinder haften die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide der Stadt Potsdam vom Benutzer erhoben.

(2) Die Gebühr wird monatlich erhoben, soweit sie nicht nach Tagessätzen gemäß § 5 Abs. 1 zu erheben ist. Für den ersten Monat wird die Gebühr eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Potsdam zu entrichten.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Monat, werden nur die verbleibenden Tage des jeweiligen Kalendermonats berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Stadt Potsdam ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt oder Ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(5) Bei unbegründeter Abwesenheit von 5 aufeinanderfolgenden Tagen erlischt die Gültigkeit der Einweisung am Folgetag.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist die Dauer der Nutzung sowie die Anzahl der untergebrachten Personen. Die Gebühr wird in Form von Monatssätzen erhoben. Unterschreitet die Zeit der Unterbringung einen Kalendermonat, wird pro Übernachtung 1/30 des Monatsbetrages also 9,29 € als Gebühr erhoben.

(2) Der Gebührenmaßstab für die Unterbringung in Gewährleistungswohnungen ist die Dauer der Nutzung und die überlassene angemessene Wohnfläche in Quadratmetern (m²). Die Gebühr wird monatlich erhoben.

(3) Der Gebührensatz beträgt:

- a) für die Unterbringung im Obdachlosenheim 278,62 € pro Monat und Person

b) Bei der Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung maximal 7,40 € Bruttowarmmiete pro qm Wohnfläche. Ist der seitens der Stadt Potsdam im Einzelfall tatsächlich an den Vermieter zu zahlende Mietzins pro qm geringer, so ist der entsprechend ermäßigte Gebührensatz maßgeblich.

§ 6

Haftung/ Haftungsausschluss

(1) Die Bewohner haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen jedoch ohne Zuweisung in der Unterkunft aufhalten.

(2) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

(3) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur Vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.1999 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 9, S. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 21.01.05

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 4. Februar 2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59)
- §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272)
- §§ 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59)

§ 1

Bereitstellung eines Wohnheimplatzes

(1) Die Stadt Potsdam stellt bevorzugt Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden, die ein Oberstufenzentrum der Stadt Potsdam besuchen und deren Wohnsitz sich nicht in der Stadt Potsdam befindet, gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG eine Unterkunft im Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam, Alte Zauche 2b in Potsdam bereit.

(2) Die Bereitstellung erfolgt für die jeweilige Dauer des notwendigen Schulbesuchs bzw. des Praktikums, sofern dieses nach den Bildungsgängen und den dazu erlassenen Verordnungen als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen ist.

(3) Die Stadt Potsdam macht die Bereitstellung der Wohnheimplätze für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die ihren Wohnsitz oder Ausbildungsbetrieb nicht im Land Brandenburg haben, von der Bereitschaft des Heimatkreises bzw. der Wohnsitzgemeinde zur Kostenübernahme derjenigen Kosten abhängig, die durch die gemäß dieser Satzung zu zahlende Gebühr nicht gedeckt sind.

(4) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes der Oberstufenzentren erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schul- und Sportveranstaltungen Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt werden. Gäste sind alle Personen, die kein Oberstufenzentrum der Landeshauptstadt Potsdam besuchen.

(5) Die Bereitstellung des Wohnheimplatzes am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen bedarf einer gesonderten Regelung und kann in Ausnahmefällen ermöglicht werden.

§ 2 Verfahren, Nutzungsverhältnis

(1) Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes ist schriftlich bei der Wohnheimleitung des Wohnheimes der Oberstufenzentren, An der Alten Zauche 2b in 14478 Potsdam, zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare sind im Wohnheim erhältlich.

(2) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Stellt sich nach Antragstellung heraus, dass der Wohnheimplatz nicht benötigt wird, so ist der Antrag gegenüber der Wohnheimleitung unverzüglich schriftlich zurückzunehmen.

(4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 3 Beendigung der Nutzung

(1) Eine Abmeldung bzw. Kündigung ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Der Wohnheimplatz wird bereits vor dem im Aufnahmebescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung nicht benötigt.
2. Der Wohnheimplatz wird nach dem im Aufnahmebescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung nicht mehr benötigt und die Nutzung wurde bereits bei Antragstellung nicht befristet.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Die Abmeldefrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.

(4) Für die Einhaltung der Abmeldefrist ist der Tag des Zugangs der Abmeldung bei der Wohnheimleitung oder beim Fachbereich Schule und Sport maßgeblich.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die in § 1 aufgeführten Nutzer oder deren gesetzliche Vertreter.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem im Aufnahmebescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung eines Wohnheimplatzes.

(4) Vorübergehende Abwesenheit (z. B. infolge Krankheit) oder eine vor Ablauf der in § 3 Abs. 3 geregelten Abmeldefrist eingetretene Aufgabe der tatsächlichen Nutzung, entbinden nicht von der Gebührenpflicht, solange der Wohnheimplatz nicht an einen anderen Nutzer vergeben werden kann.

(5) Die Gebührenpflicht endet zum jeweils unter Berücksichtigung der in § 3 geregelten Abmeldefrist zulässigen Abmeldetermin oder mit Ablauf der zuvor vereinbarten Nutzungszeit.

(6) Weitere Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Potsdam. Die ordnungsgemäße Übergabe beinhaltet insbesondere die protokollierte Abnahme des Zimmers und die Übergabe der Schlüssel. Näheres regelt die Hausordnung.

(7) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgelegt.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Nutzungsdauer und die in Anspruch genommene Zimmergröße/Belegungsart (1-Bett-, 2-Bett- und 3-Bettzimmer).

(2) Für den in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis gelten folgende Gebühren:

Unterkunft im	Gebühr pro Person/Tag	Gebühr pro Person/Monat (ohne Wochenende)
1-Bett-Zimmer groß	9,00 EUR	180,00 EUR
1-Bett-Zimmer klein	8,00 EUR	160,00 EUR
2-Bett-Zimmer	7,00 EUR	140,00 EUR
3-Bett-Zimmer	6,00 EUR	120,00 EUR

(3) Für den in § 1 Abs. 4 bezeichneten Personenkreis gelten folgende Gebühren:

Unterkunft im	Gebühr pro Person /Tag	Gebühr pro Person/Monat (ohne Wochenende)
1-Bett-Zimmer groß	15,00 EUR	300,00 EUR
1-Bett-Zimmer klein	13,50 EUR	270,00 EUR
2-Bett-Zimmer	12,00 EUR	240,00 EUR
3-Bett-Zimmer	9,00 EUR	180,00 EUR

(4) Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen ist.

(5) Bei Wochenendübernachtungen gelten die in Absatz 3 aufgeführten Gebührensätze (pro Person/Tag).

(6) Unter Berücksichtigung der Kapazität des Wohnheimes kann nach Bedarf ein Mehrbettzimmer gegen einen Gebührenaufschlag als Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden. Der Einzelzimmerzuschlag beträgt 50% der in den Absätzen 2, 3, und 5 aufgeführten, jeweils maßgeblichen Gebührensätze.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die erste Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr im Voraus bis zum 1. Werktag eines jeden Monats zu entrichten, es sei denn, der Gebührenbescheid legt im Einzelfall eine andere Fälligkeit fest.

§ 7 Säumnisregelung

(1) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Nutzer von der Unterkunft im Wohnheim auszuschließen. Über den Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(2) Nichtgezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

**§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes der Oberstufenzent-

ren der Landeshauptstadt Potsdam vom 5. Februar 2001 (Amtsblatt 4/2001 der Landeshauptstadt Potsdam, S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Februar 2005

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8B „Teilbereich Dorfstraße 7-9“
(Ortsteil Groß Glienicke)**

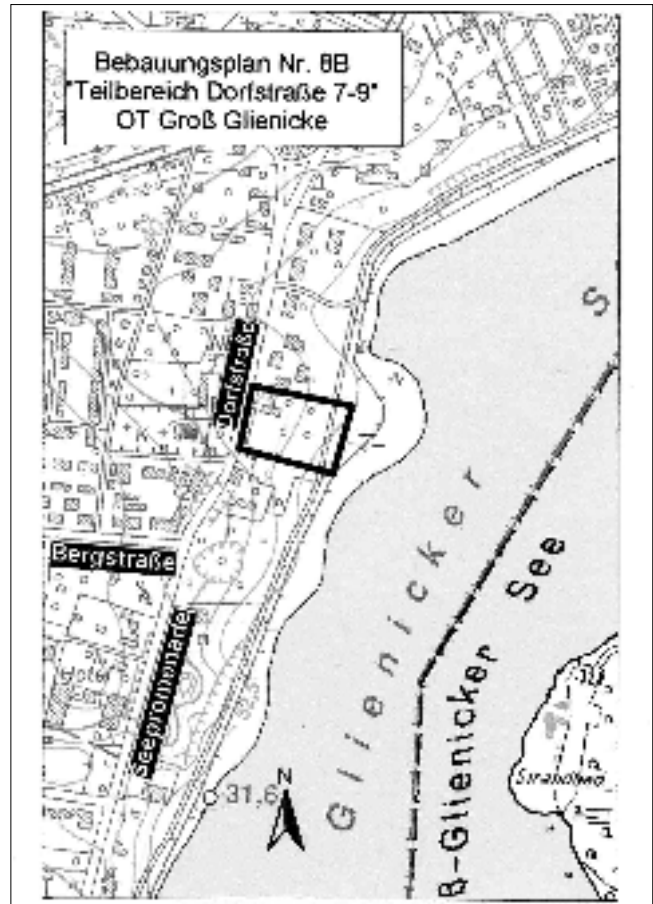
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 03.11.2004 den Satzungsbeschluss vom 24.10.2002 aufgehoben und den Bebauungsplan Nr. 8B „Teilbereich Dorfstraße 7-9“ (OT Groß Glienicke) erneut als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 15.02.2005

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**



**Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften
öffentliche Auslegung der Werbesatzung
„Bornim-Grube-Eiche“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 08. Mai 2002 die Verwaltung beauftragt, die zum 28. Juni 1996 in Kraft getretene Werbesatzung der Stadt Potsdam zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt in teilträumlichen Werbesatzungen.

Das Bearbeitungsgebiet der Werbesatzung „Bornim-Grube-Eiche“, innerhalb dessen der räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegt, umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Sacrow-Paretzer-Kanal
im Osten: Bornstedt und Park Sanssouci
im Süden: Wildpark
im Westen: Wublitz und Großer Zernsee

Die Lage des Bearbeitungsgebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der teilträumlichen Werbesatzung umfasst nicht einen gesamten Stadtteil oder Teilbereich, sondern beschränkt sich auf diejenigen Gebiete innerhalb eines solchen Teilbereichs, die regelungsbedürftig sind. Der bauliche Außenbereich und weitere Flächen, für die kein Regelungsbedarf besteht, sind daher vom Geltungsbereich der Werbesatzung ausgeschlossen.

Ziel der Werbesatzung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Teilbereich „Bornim-Grube-Eiche“ zu schaffen.

Insbesondere auf den Baugrundstücken im Innenbereich, an den Fassaden von baulichen Anlagen und auf öffentlichem Straßenland soll eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Durch die Regelungen dieser Satzung sollen die kommunalen Anforderungen an die stadtgestalterische Ausprägung der Sied-

lungsstruktur der Landeshauptstadt mit den Interessen der gewerblichen Wirtschaft zu einem verträglichen Ausgleich gebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Werbesatzung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung „Bornim-Grube-Eiche“ findet gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt

vom 04. März 2005 bis zum 07. April 2005.

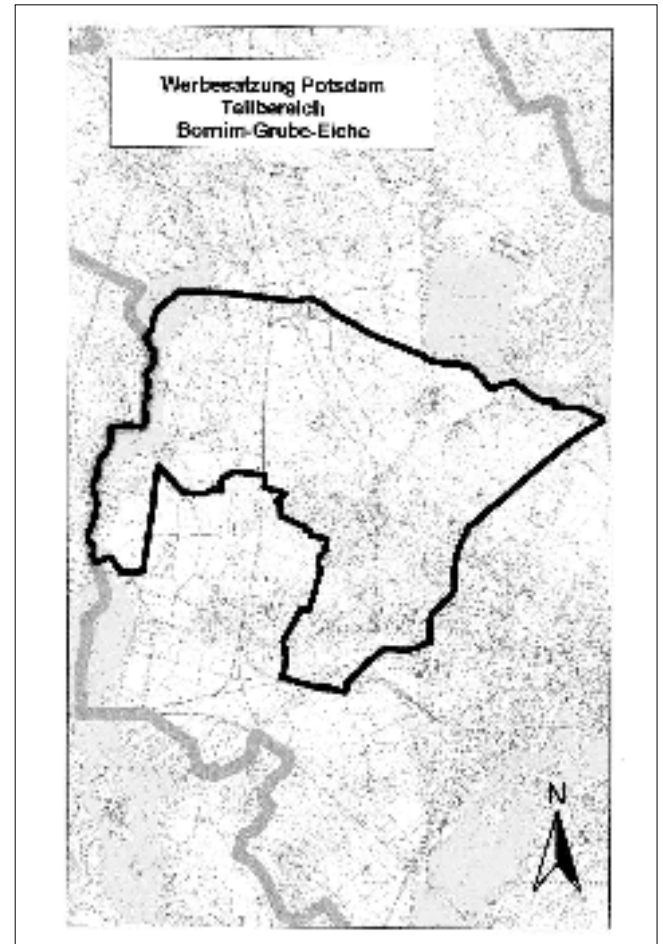
Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags,
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags, 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11
dienstags
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 10.02.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Nördliche Vorstädte-Bornstedt“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 08. Mai 2002 die Verwaltung beauftragt, die zum 28. Juni 1996 in Kraft getretene Werbesatzung der Stadt Potsdam zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt in teilträumlichen Werbesatzungen.

Das Bearbeitungsgebiet der Werbesatzung „Nördliche Vorstädte - Bornstedt“, innerhalb dessen der räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegt, umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Weisser See und Jungferensee
im Osten: Tiefer See und Havel
im Süden: Park Sanssouci und Hegelallee
im Westen: Amundsenstraße

Die Lage des Bearbeitungsgebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der teilträumlichen Werbesatzung umfasst nicht einen gesamten Stadtteil oder Teilbereich, sondern beschränkt sich auf diejenigen Gebiete innerhalb eines solchen Teilbereichs, die regelungsbedürftig sind. Der bauliche Außenbereich und weitere Flächen, für die kein Regelungsbedarf besteht, sind daher vom Geltungsbereich der Werbesatzung ausgeschlossen.

Ziel der Werbesatzung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Teilbereich „Nördliche Vorstädte-Bornstedt“ zu schaffen. Insbesondere auf den Baugrundstücken im Innenbereich, an den

Fassaden von baulichen Anlagen und auf öffentlichem Straßenland soll eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Durch die Regelungen dieser Satzung sollen die kommunalen Anforderungen an die stadtgestalterische Ausprägung der Siedlungsstruktur der Landeshauptstadt mit den Interessen der gewerblichen Wirtschaft zu einem verträglichen Ausgleich gebracht werden.

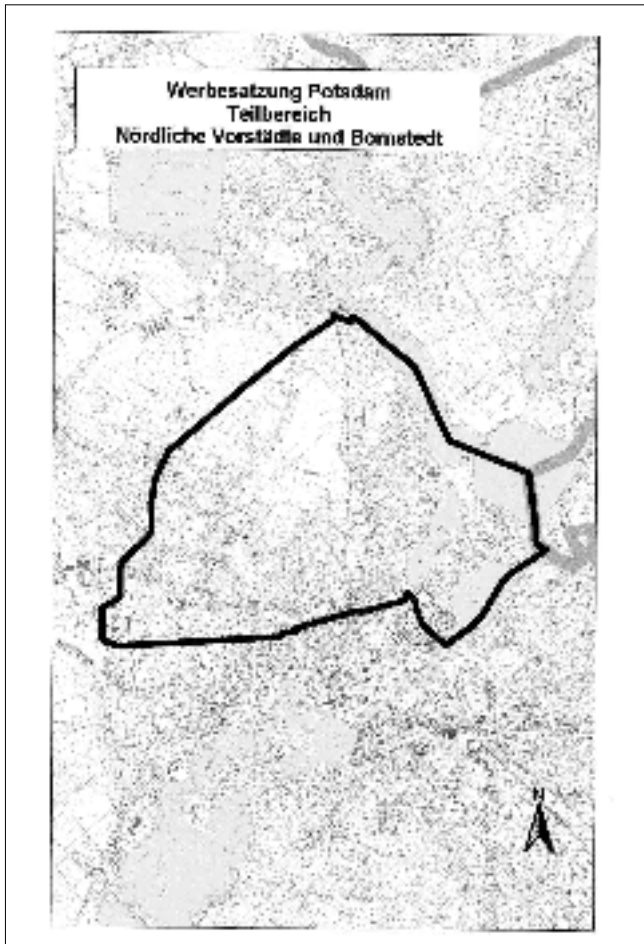
Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Werbesatzung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung „Nördliche Vorstädte-Bornstedt“ findet gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt

vom 04. März 2005 bis zum 07. April 2005.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags,
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags, 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr



Information: Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11
 dienstags
 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer
 Vereinbarung)

Potsdam, den 10.02.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

14. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.03.2005, 13.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Vertagung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 07. März 2005, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 02.02.2005 sowie vom 07.02.2005**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Bericht der Ausländerbeauftragten**

3 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Änderungsbedarf bei Hartz IV, Straße in Grube, Campus Am Stern, Buslinie 605 Golm-Eiche-Potsdam Hbf., SolarLokal, Auswirkungen von Maut-Gebühren, Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft, Sachstand Schulcampus Kurfürstenstraße, Uferweg Griebnitzsee, Hortkonzept Fröbel e.V., Gut Schloss Golm, Maulbeerallee, Vergabe Freizeitbad am Brauhausberg an den Architekten Oscar Niemeyer, Grundsteinlegung Garnisonkirche

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 24.02.2005, eingereicht werden.

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen -Vorlagen der Verwaltung-**

4.1 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51-1 'Am Silbergraben' und Beschluss zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bereich Trebbiner Straße
04/SVV/0928 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

4.2 Gestaltungssatzung 'Berliner Vorstadt'
05/SVV/0002 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.3 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 84 'Lennéstraße'
05/SVV/0003 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.4 Aufhebung des Satzungsbeschlusses und erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 'Gewerbegebiet an der Marquardter Straße', OT Fahrland
05/SVV/0004 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen -Vorlagen der Fraktionen-**

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Ortslage Drewitz
03/SVV/0820 Fraktion CDU

5.2 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 'Freizeitpark Drewitz'
04/SVV/0103 BürgerBündnis, Grüne/ B 90 und FDP

- 5.3 Garnisonkirche
04/SVV/0268 Fraktion PDS
- 5.4 Finanzierung Kulturstandort
04/SVV/0346 Fraktion BürgerBündnis
- 5.5 Beirat für Suchtprävention/Suchtberatung
04/SVV/0357 Fraktion PDS
- 5.6 Zentrum Ost
04/SVV/0371 Fraktion SPD
- 5.7 Luftschiffhafen
04/SVV/0515 Fraktion PDS
- 5.8 Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes
04/SVV/0622 Fraktion Grüne/B90
- 5.9 Denkmalbereichssatzung für Kartzow
04/SVV/0723 Fraktion Grüne/B 90
- 5.10 Kulturhaus Altes Rathaus
04/SVV/0754 Fraktion PDS
- 5.11 Aufstockung der Wochenarbeitszeit für Schulsekretärinnen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I
04/SVV/0778 mehrere Mitglieder Ausschuss Bildung und Sport
- 5.12 Flügelbauten am Brandenburger Tor
04/SVV/0816 Fraktion Grüne/B90
- 5.13 Beirat Potsdamer Süden
04/SVV/0858 Fraktion PDS
- 5.14 Städtebauliches Leitbild für die Medienstadt Babelsberg
04/SVV/0898 Fraktion CDU
- 5.15 Resolution zum Vorschlag einer EU-Richtlinie zur Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen KOM (2004) 02
04/SVV/0975 Fraktion PDS
- 5.16 Sofortige Ausschreibung der Stelle zum Fachbereichsleiter Soziales, Wohnen und Senioren
04/SVV/0978 Fraktion PDS
- 5.17 Erfassung und Mitteilung von nicht erbrachten Leistungen für Straßenreinigung und Winterdienst
04/SVV/0984 Fraktion Die Andere
- 6 **Anträge**
- 6.1 Freizeitbad am Brauhausberg
04/SVV/0933 Fraktion BürgerBündnis
- 6.2 Spaß- und Freizeitbad
04/SVV/0974 Fraktion BürgerBündnis
- 6.3 Langfristige Nutzung der Sportstätten durch Sportvereine
05/SVV/0016 Fraktion CDU
- 6.4 Bürokratieabbau
05/SVV/0018 Fraktion CDU
- 6.5 Landschaftsschutzgebiet zwischen Bornim und Eiche
05/SVV/0023 Fraktion CDU
- 6.6 Stadtmöblierung Brandenburger Straße
05/SVV/0024 Fraktion CDU
- 6.7 Verkehrsberuhigung Ortslage Drewitz
05/SVV/0025 Fraktion CDU
- 6.8 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 'Klein Glienicke'
05/SVV/0031 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.9 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 85 'Alt-Drewitz-Nord'
05/SVV/0032 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.10 Bedarfsgerechte Sanierung der Carl-von-Ossietzky-Straße 28
05/SVV/0036 Fraktion Die Andere
- 6.11 Straßenbeleuchtung im OT Fahrland
05/SVV/0037 Fraktion SPD
- 6.12 Toilette auf dem Keplerplatz
05/SVV/0038 Fraktion SPD
- 6.13 Bewerbung Stadt der Wissenschaften 2006
05/SVV/0040 Fraktion BürgerBündnis
- 6.14 Gleichstellung der Ortsteile
05/SVV/0042 Fraktion PDS
- 6.15 Mitwirkungsgremien in den Stadtteilen
05/SVV/0045 Fraktion PDS
- 6.16 Arbeitnehmerfreundliche Zeiten bei für Stadtverordnete relevanten Terminen
05/SVV/0049 Fraktion Die Andere, Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.17 Neuaufstellung Flächennutzungsplan Potsdam
05/SVV/0061 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.18 Aufhebung des Beschlusses 98/0411/1 – Abführung von Aufsichtsratsvergütungen der städtischen Vertreter in Unternehmen
05/SVV/0062 Stadtverordnete B. Müller, Fraktion PDS, Stadtverordnete Drohla, Fraktion PDS, Stadtverordneter Wartenberg, Fraktion SPD
- 6.19 Errichtung der Fachrichtung Heilerziehungspflege am Oberstufenzentrum Johanna Just (III) zum Schuljahr 2005/2006
05/SVV/0079 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 6.20 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim 'Geschwister Scholl' zum 31.12.2003
05/SVV/0080 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.21 Ausbau der Potsdamer Straße 49 a-c in Potsdam-Bornim
05/SVV/0093 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.22 Sachkundiger Einwohner
05/SVV/0096 Fraktion PDS
- 6.23 Baumkübel im Lustgarten
05/SVV/0097 Fraktion PDS
- 6.24 Anpassung aller Satzungen der kreisfreien Stadt Potsdam in Bezug auf den Ersatz von Sozialhilfeleistungen durch Arbeitslosengeld II ab 1.1.2005
05/SVV/0098 Fraktion PDS
- 6.25 Spindelstraße mit Asphaltfahrbahn
05/SVV/0099 Stadtverordnete Dr.Gunold, Jäkel, B. Müller, Dr. Schlomm Fraktion PDS
- 6.26 Bericht zum Stand der Entwicklung der neuen Ortsteile
05/SVV/0100 Fraktion PDS
- 6.27 Kulturscheune in Marquardt
05/SVV/0101 Fraktion PDS
- 6.28 Erstellung von B-Plänen
05/SVV/0109 Fraktion Grüne/ B 90
- 6.29 Prognos Familienatlas 2005
05/SVV/0114 CDU Fraktion
- 6.30 Gedenkstätte gegen politische Gewalt – Lindenstraße 54
05/SVV/0115 Fraktion CDU

- 6.31 Fahrbahnüberquerung Grundschule 27
05/SVV/0116 Fraktion CDU
- 6.32 Bürgerhauskonzept Waldstadt II
05/SVV/0117 Fraktion CDU
- 6.33 Beschaffung von Rettungsdienstfahrzeugen
05/SVV/0118 Fraktion CDU
- 6.34 Einsatz von optischen Signalgebern in Fahrzeugen des ViP
05/SVV/0125 Fraktion SPD
- 6.35 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 89 'Gewerbegebiet Gartenstraße - Ost'
05/SVV/0126 Oberbürgermeister,
FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.36 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 90 'Gewerbegebiet Gartenstraße - West'
05/SVV/0127 Oberbürgermeister,
FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.37 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 98 'Mitteldamm - Nord'
05/SVV/0128 Oberbürgermeister,
FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.38 Satzungsbeschluss zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung 'Lendelallee'
05/SVV/0129 Oberbürgermeister,
FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.39 Satzung der kommunalen Stiftung 'Stiftung Altenhilfe Potsdam' der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0130 Oberbürgermeister,
FB Soziales, Wohnen und Senioren
- 6.40 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0131 Oberbürgermeister,
FB Ordnung und Sicherheit
- 6.41 Leitfaden für die Erhaltungssatzung Berliner Vorstadt
05/SVV/0132 Oberbürgermeister,
FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.42 610-Stellen-Programm der Landesregierung
05/SVV/0134 Fraktion PDS
- 6.43 Überführung des Betriebs der Villa Grenzenlos in freie Trägerschaft
05/SVV/0140 Oberbürgermeister, GB Bildung,
Kultur und Sport
- 6.44 Aufhebung der jährlichen Berichterstattung zum Einsatz von Nachunternehmen (NUN) DS 97/0382
05/SVV/0141 Oberbürgermeister,
GB Stadtentwicklung und Bauen
- 6.45 Wettbewerb 'Energiesparkommune'
05/SVV/0143 Fraktion Grüne/ B 90
- 6.46 Transparente Strompreisgestaltung
05/SVV/0144 Fraktion Die Andere
- 6.47 33. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städte-
tages vom 31. Mai - 02. Juni 2005 in Berlin
05/SVV/0151 Stadtverordnete B. Müller als
Vorsitzende der StVV
- 6.48 Betriebsüberlassungsvertrag Kulturhaus Rathaus Babelsberg
05/SVV/0152 Oberbürgermeister, GB Bildung,
Kultur und Sport
- 6.49 Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordneten-
versammlung vom 07.02.2005 - DS 04/SVV/0979
05/SVV/0156 Oberbürgermeister, GB Bildung,
Kultur und Sport
- 6.50 Mitteilungsvorlage – Teilnahme am Europawettbewerb'
Entente Florale 2005 – Potsdam blüht auf'
05/SVV/0033 Oberbürgermeister,
FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.51 Mitteilungsvorlage – Entwicklung und Steuerung von Bür-
ger- und Begegnungshäusern in Potsdam
05/SVV/0046 Oberbürgermeister, GB 2 und 3
- 6.52 Mitteilungsvorlage – Bericht des Ausschusses für Eingaben
und Beschwerden
05/SVV/0142 Mitglieder mehrerer Fraktionen
- 7 **Einwohnerfragestunde**
- 8 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den
Oberbürgermeister**
- 8.1 Gepflegtes Potsdam – auch am Wochenende
gemäß Vorlage: 04/SVV/0595
- 8.1.1 Gepflegtes Potsdam – auch am Wochenende
05/SVV/0081 Oberbürgermeister,
FB Ordnung und Sicherheit
- 8.2 Prüfergebnis zum Bau eines Radweges entlang der Drewit-
zer Straße
gemäß Vorlage: 04/SVV/0661
- 8.3 Beirat 'Potsdamer Neubaugebiete'
gemäß Vorlage: 04/SVV/0639
- 8.4 Ampelphasen für nichtautomobile VerkehrsteilnehmerInnen
gemäß Vorlage: 04/SVV/0441
- 8.4.1 Ampelphasen für nichtautomobile VerkehrsteilnehmerInnen
05/SVV/0064 Oberbürgermeister,
Grün- und Verkehrsflächen
- 8.5 Berichterstattung zum Einsatz von Nachunternehmen
gemäß Vorlage: 97/0382
- 8.6 Bericht über den Arbeitsstand zur Regelung und Einrichtung
von Fahrradabstellanlagen und Sachstandsbericht zur Stell-
platzsatzung
gemäß Vorlage: 04/SVV/0347
- 8.6.1 Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam – Informa-
tion zum Stand der Einarbeitung von Fahrradabstellanlagen
05/SVV/0063 Oberbürgermeister,
FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.7 Sachstandsbericht zu den Möglichkeiten des Lückenschlus-
ses des Uferweges zwischen Hinzenberg und Neustädter
Havelbucht
gemäß Vorlage: 04/SVV/0659
- 8.8 Zwischenbericht zur Bildung eines Unternehmensverbun-
des im Bereich Bauen und Wohnen
gemäß Vorlage 04/SVV/0693
- 8.9 Bericht über die Kosten für die Innensanierung des Kultur-
hauses Babelsberg einschließlich der Ausweisung evtl. För-
dermittel und des zu erwartenden städtische Anteil
gemäß Vorlage: 04/SVV/0592
- 8.10 Bericht zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
gemäß Vorlage: 03/SVV/0806
- Nicht öffentlicher Teil**
- 9 **Nicht öffentliche Anträge**
- 9.1 Besetzung der Stelle 210 000 04 Fachbereichsleiter/in
Fachbereich Schule und Sport
05/SVV/0153 Oberbürgermeister,
SB Verwaltungsmanagement

Amtliche Bekanntmachung **Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte** **„Landeshauptstadt Potsdam“ (Stichtag 01.01.2005)**

Die Bodenrichtwerte sind gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg (Gutachterausschuss-Verordnung - GAV) vom 29.02.00 (GVBl. II, S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.09.04 (GVBl. II, S. 818) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam erarbeitet und im Februar 2005 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwertkarte liegt in der Zeit vom 14.03.2005 bis 14.04.2005 bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 310 bzw. in der 4. Etage (FB Kataster und Vermessung) öffentlich aus.

Sprechzeiten: Di 9.00 - 18.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Bei der Geschäftsstelle können auch außerhalb dieser Zeiten telefonische und schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt. Die aktuellen Bodenrichtwertkarten können zum Einzelpreis von 30,00 € und die älteren Ausgaben der Bodenrichtwertkarte zum Einzelpreis von 15,00 € bezogen werden.

Potsdam, 07.02.2005

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung **Offenlegung der Liegenschaftskarte der Gemarkung Golm,** **Flur 1 bis 4, 7 und 8**

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die digitale Umstellung des bisher analog geführten Liegenschaftskartenwerks mit finanzieller Unterstützung der EU aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Brandenburg nach den fachlichen Richtlinien des Landes.

Für das in dem angegebenen Kartenausschnitt dargestellte Gebiet (siehe Anlage) soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet im Standardverfahren umgestellt.

Die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte kann nach § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes im Land Brandenburg vom 19.12.1997 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Automatisierte Liegenschaftskarte amtlicher Karten nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710).

Die Offenlegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **04.03.2005 bis 04.04.2005** in den Diensträumen des Fachbereichs.

Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können während der Offenlegungsfrist den ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

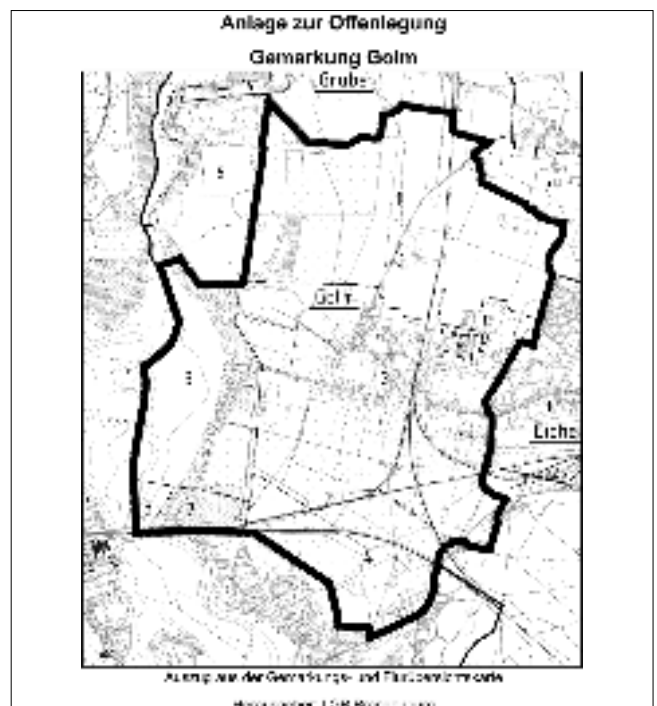
Gegen die Offenlegung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Kataster und Vermessung – oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
- Fachbereich Kataster und Vermessung -
Hegelallee 6-10, Haus 1
Zimmer 408
14467 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, 07.02.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



JAGDGENOSSENSCHAFT FAHRLAND

- Vorstand -

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fahrland lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkungen Fahrland, Kartzow, Krampnitz und Neu Fahrland zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 30. März 2005
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Priesterstr. 13, 14476 Potsdam OT Fahrland

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 02. Juni 2003

3. Jahresbericht durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft
4. Finanzbericht
5. Bericht zur Kassenprüfung
6. Entlastung des Kassenführers
7. Haushaltsplan 2005/2006
8. Satzungsänderung (Entwurf liegt zur Einsichtnahme bei den Vorstandsmitgliedern)
9. Verschiedenes
10. Auskehr der Jagdpacht für 2003/2004 und 2004/2005

Gemäß § 9 (3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Fahrland, den 10.02.2005

Der Jagdvorsteher

Abfallzweckverband Mittelmark (AZM)

Bekanntmachung

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Am Montag, den 14. März 2005, um 14.00 Uhr findet im Gebäude der ehem. Amtsverwaltung Emster-Havel
Potsdamer Landstr. 49 B
14778 Jeserig

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden Herrn Landrat Koch
2. Bestimmung des Schriftführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilungen und Entschuldigungen
4. Bestätigung der Niederschrift vom 22.10.2004
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

6. Fragestunde für Einwohner
7. Bericht der Verbandsvorsteherin
8. Jahresabschluss 2004
9. Wirtschaftsplan 2005
10. Sonstiges
11. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschlussfassung zur Vergabe der Restabfallentsorgung
 - 1.1 Los Brandenburg
 - 1.2 Los Potsdam
 - 1.3 Los Potsdam-Mittelmark

Jeserig, den 02.02.2005

**Lothar Koch, Landrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Abfallzweckverband Mittelmark (AZM)

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2003 des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Die Verbandsversammlung hat am 22. Oktober 2004 den Jahresabschluss 2003 des AZM bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. November bis 31. Dezember 2003 erteilt.

Der Jahresabschluss 2003 ist im Auftrag des Landesrechnungshofes von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des AZM, Potsdamer Landstr. 49 B, 14778 Jeserig zur Einsichtnahme bis zum 31.03.2005 aus.

Jeserig, den 02. Februar 2005

**Koch, Landrat
Vorsitzender der
Verbandsversammlung**

**Arzt
Verbandsvorsteherin**

Korrektur

Im Amtsblatt Nr.1 vom 27.01.05 ist ein Druckfehler in der Hundesteuersatzung auf S 5 aufgetreten. Das Datum unter dem Text lautet richtig: 30.12.2004.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Erfolgreiche Teilnahme Potsdamer Musikschüler beim Regionalwettbewerb 2005

Wie bereits in den Vorjahren stellte die Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ über ein Drittel aller Teilnehmer, nämlich 79 von insgesamt 226; gefolgt von der Musikschule Rathenow mit 24, der Kreismusikschule Prignitz mit 21 und der Nachbar-Musikschule Kleinmachnow mit 20 Teilnehmern.

Die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule Potsdam errangen in den Einzelwertungen Gesang und Klavier solo 19 erste und 7 zweite Preise sowie einen dritten Preis. In der Ensemblewertung (Bläser und Streicher) erhielten 10 Gruppen einen ersten und 2 Gruppen einen zweiten Preis.

Insgesamt werden 27 Teilnehmer aus dieser Institution zum Landeswettbewerb vom 18. bis 20. März 2005 nach Frankfurt (Oder) fahren.

Aus der Privatmusikschule Bertheau & Morgenstern im Kirchsteigfeld, die drei Klavierschüler zum Regionalwettbewerb vorbereitet hatte, erhielten zwei aus der jüngsten Altersgruppe je einen 1. Preis. Die dritte Teilnehmerin wurde zum Landeswettbewerb weitergeleitet.

Prof. Dr. Wolfgang Thiel
Vorsitzender des RA „Jugend musiziert“
(Region West)



Jubilare März 2005



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

05.03.05	Frau	Hedwig	Deutschmann
05.03.05	Herr	Alfred	Voerster
06.03.05	Herr	Richard	Müller
08.03.05	Frau	Ursula	Landeck
10.03.05	Frau	Ilse	Harel
11.03.05	Frau	Gertrud	Freise
11.03.05	Frau	Herta	Heinrich
14.03.05	Herr	Herbert	Weinreich
16.03.05	Frau	Irma	Kiekebusch
27.03.05	Herr	Ernst	Jorzik
28.03.05	Herr	Hans	Thurley

100. Geburtstag

05.03.05	Frau	Marie	Weber
----------	------	-------	-------

102. Geburtstag

07.03.05	Frau	Dorothea	Jahnke
24.03.05	Frau	Caroline	Heuer